

DIE LINKE. Bundesschiedskommission

**Aktenzeichen: BSchK/018/2013/B
LSchK/BY vom 9. April 2012**

Beschluss

In der Schiedssache des Genossen R. B.

- Beschwerdeführer -

gegen

den Genossen J. S.

-Beschwerdegegner-

hat die Bundesschiedskommission auf ihrer regulären Tagung am 13.Oktober 2013 nach Beratung des Antrags folgenden Beschluss gefasst:

Die Beschwerde des Antragstellers wird zurückgewiesen. Der Antragsgegner bleibt Mitglied der Partei DIE LINKE.

Begründung

Der Antragsteller begründet seine Beschwerde gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission Bayern vom 09. April 2013 zunächst damit, die Landesschiedskommission hätte lediglich vermuten können, dass kein schwerer Schaden für die Partei DIE LINKE entstanden wäre. Die Bundesschiedskommission sieht hier jedoch die Entscheidung der Landesschiedskommission als vollständig begründet an, da tatsächlich aus den Akten und den Einlassungen des Antragstellers und des Antragsgegners kein schwerer Schaden für die Partei nachzuweisen ist. Der Antragsgegner hat stattdessen im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor der Bundesschiedskommission glaubhaft darlegen können, dass er im Gegenteil in all seinen Handlungen bemüht war, durch die Einforderung von Kassenbelegen und die ordnungsgemäße Durchführung der Revisionsprüfung Schaden von der Partei DIE LINKE abzuwenden

Der Antragsteller begründet seine Beschwerde weiterhin mit der Veröffentlichung von Finanzdaten auf der privaten Webseite des Antragsgegners. Hierbei handelte es sich um die Veröffentlichung des vom Antragsgegner erstellten Revisionsberichts mit den von ihm festgestellten Mängeln, der auf der tatsächlich von der zu diesem Zeitpunkt existierenden Basisorganisation selbst verantworteten Webseite eingestellt war. Die Bundesschiedskommission stellt fest, dass eine solche Veröffentlichung des Revisionsberichts parteiöffentlich durchaus zu rechtfertigen wäre. Dazu hätte der Revisionsbericht mit einem Passwortschutz versehen sein müssen und so nur Parteimitgliedern zugänglich sein dürfen. Eine Veröffentlichung auf einer vollständig öffentlich zugänglichen Webseite, die damit auch von Nichtparteimitgliedern eingesehen werden kann, ist geeignet, den Ruf der Partei zu schädigen und damit Schaden für die Partei herbeizuführen. Durch die inzwischen erfolgte Löschung der Webseite ist dies jedoch als geheilt anzusehen.

Der Vorwurf des unberechtigten Besitzes von Mitgliederdaten ist als unbegründet zurückzuweisen. Zum Zeitpunkt des Antrags auf Parteiausschluss war der Antragsgegner Sprecher der Basisorganisation, für deren Mitglieder er vom Antragsteller die Daten zum Zwecke der Mitgliederpflege erhalten hatte. Als Sprecher einer nachgeordneten Parteistruktur war der Antragsgegner berechtigt, diese Daten einzufordern und zur Mitgliederpflege zu nutzen. Ein Missbrauch der Daten konnte daher nicht erkannt werden. Zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung ist die Basisorganisation allerdings aufgelöst worden. Der Antragsgegner ist damit nun nicht mehr zum Besitz der Mitgliederdaten berechtigt und wurde von der Bundesschiedskommission aufgefordert, alle noch bei ihm verbliebenen Daten schnellstmöglich zusammen mit einer eigenhändigen Vollständigkeitserklärung dem Antragsteller auszuhändigen.

Die Bundesschiedskommission nimmt das Schiedsverfahren zum Anlass, einen Hinweis an übergeordnete Parteistrukturen zu geben:

Aufgabe der Bundesschiedskommission ist entsprechend § 1 Absatz 1 der Schiedsordnung der Partei DIE LINKE die „Wahrung der Rechte des einzelnen Mitglieds [und der] Erhalt demokratischer Prinzipien und der satzungsgemäßen Handlungsfähigkeit der Organe der Partei.“ Dies darf jedoch nicht bedeuten, dass die Schiedskommission ersatzweise die Handlungsfähigkeit von Parteistrukturen sichern muss, indem sie die Rechtmäßigkeit des Handelns von Mitgliedern in gewählten Funktionen bestätigt. Der Antragsgegner war in seiner Funktion als von der Kreismitgliederversammlung gewählter Revisor berechtigt und verpflichtet, eine Kassenprüfung vorzunehmen, Akten und Belege einzufordern und auf offensichtliche Fehler hinzuweisen. Die Ausübung dieser Tätigkeit wurde durch die Nichtvorlage der geforderten Unterlagen über einen Zeitraum von etwa 18 Monaten behindert. Die Kreismitgliederversammlung hätte ebenso wie der inzwischen informierte Landesvorstand und die Landesfinanzrevisionskommission die Vorlage aller Unterlagen einfordern und die Klärung der vom Antragsgegner aufgeworfenen Fragen herbeiführen müssen. Ein Parteiausschlussverfahren mit der tatsächlichen Ausübung der satzungsgemäßen Pflichten eines durch Wahl vergebenen Amtes zu begründen, steht nicht in Einklang mit dem in der Partei DIE LINKE gepflegten solidarischen und sachlichen Umgang miteinander. Die Bundesschiedskommission sieht die übergeordneten Parteistrukturen und insbesondere den Landesvorstand in der Verantwortung, bei offensichtlich auf

persönliche Beweggründe zurückzuführenden Streitigkeiten im Kreisverband durch Mediation und Gesprächsangebote zu schlichten und so die politische Handlungsfähigkeit des Kreisverbandes sowie aller im Kreisverband aktiven Mitglieder sicherzustellen.

Der Beschluss erging einstimmig.